

Bürgerbegehren bei Schulstandortschließungen zulassen - Basisdemokratie stärken

Derzeitiger Zustand;

Es kann grundsätzlich ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid nach § 16 g GO hinsichtlich der Entscheidung des Schulträgers über die Errichtung, Auflösung oder Änderung einer Schule stattfinden.

Haben die Gemeinden die Aufgabe der Schulträgerschaft jedoch auf das Amt übertragen, ist ein Bürgerbegehren nicht zulässig. Der zu beachtende § 24 a Amtsordnung enthält in seiner abschließenden Aufzählung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung bewusst keine Verweisung auf § 16 g GO. Das Gleiche gilt, wenn ein Schulzweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) errichtet wurde; auch hier enthält § 5 Abs. 6 GkZ keine Verweisung auf § 16 g GO. Die Schulträgerschaft ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.

Forderung:

Gibt eine Gemeinde Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt oder einen Verband ab, soll dadurch das Recht der Bürger auf ein Bürgerbegehren weiterhin bestehen bleiben. So soll es z.B. möglich sein, gegen eine Schulstandortschließung ein Bürgerbegehren auch dann durchzuführen, wenn diese Entscheidung von der Gemeinde auf ein anderes Gremium übertragen wurde.

Begründung:

1. Wenn eine Kommune mit ihrer Grundschule einem Verband beiträgt, vertraut sie darauf, dass dieser die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle seines Mitgliedes wahrnimmt. Dadurch werden weitreichende Kompetenzen übertragen. Die Berechtigung, den Standort ohne oder sogar gegen den Willen des Mitgliedes und seiner Bürger zu schließen, gehen hier aber eindeutig zu weit und missbraucht das in den Verband gesetzte Vertrauen.
2. Grundsätzlich darf jeder nur eigene Rechte und Pflichten abgeben. Daher muss mit der Abgabe von Gemeindeaufgaben an Dritte das Recht des Bürgers auf ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid unberührt bleiben.
3. Ein signifikantes Merkmal von Stadt- und Gemeinderäten ist ihre Identifikation und Verbundenheit mit der Heimatgemeinde. Das Auseinanderfallen von Aufgabenwahrnehmung in Zweckverbänden, Ämtern etc. weg von der demokratisch legitimierten Ebene führt zu wesentlichen Nachteilen bei der demokratischen Entscheidungskontrolle, sowohl durch Gemeinderäte als auch durch die direkte Demokratie. Bei Schulverbänden wird die Aufgabe zur Entscheidung auf den Schulverband übertragen und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind laut Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit in ihren Entscheidungen ungebunden. Bei Schulverbänden können also selbst Gemeinderäte nicht wirksam weisen und es sind auch Bürgerentscheide in den Mitgliedsgemeinden nicht möglich.
4. Pflichtaufgaben der Gemeinde sind von Bürgerbegehren explizit ausgeschlossen. Schule ist zwar eine derartige ausgeschlossene Pflichtaufgabe, die Entscheidung über den Standort einer Schule innerhalb der Gemeinde wäre jedoch "bürgerbegehrensfähig". Es ist daher fraglich, ob es überhaupt verfassungskonform ist, dass eine Gemeinde auch die Entscheidungskompetenzen an ein Amt oder einen Verband abgeben darf, bei denen ein Bürgerbegehren zulässig ist. Wir meinen, dass solche Entscheidungen nur von direkt gewählten Gremien getroffen werden dürfen!